

# **Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Aufbaus einer Kreislaufwirtschafts-Infrastruktur einschließlich der Förderung anteiliger industrieller Forschung**

Vom 31. März 2008

Nachstehend wird der Wortlaut der Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Aufbaus einer Kreislaufwirtschafts-Infrastruktur einschließlich der Förderung anteiliger industrieller Forschung in der seit dem 27. März 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 26. März 2002 in Kraft getretene Richtlinie vom 26. März 2002 (Brem.ABl. S. 276) und
2. die von der Deputation für Umwelt und Energie am 27. März 2008 beschlossenen Änderungen der Eingangs genannten Richtlinie.

Bremen, den 31. März 2008

Der Senator für Umwelt,  
Bau, Verkehr und Europa

## **"Förderung umweltgerechter Produktionsstrukturen (PFUP)"**

### **Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Aufbaus einer Kreislaufwirtschafts-Infrastruktur einschließlich der Förderung anteiliger industrieller Forschung**

#### **1. Rechtsgrundlagen, Zweck**

##### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Demonst-

rationsvorhaben im Bereich der Entwicklung und Anwendung neuer umweltverträglicher Produkte sowie innovativer Verwertungs- und Vermeidungstechnologien. Gefördert werden Einzelvorhaben, vorrangig jedoch Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kooperationsvorhaben mehrerer Unternehmen.

Der Förderrichtlinie liegen die Leitlinien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, hier bezogen auf die Forschungs- und Entwicklungsstufen 'Vorwettbewerbliche Entwicklung' (u.a. Demonstrationsvorhaben) und 'Industrielle Forschung', der Europäischen Kommission<sup>1</sup> zugrunde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

#### **1.2 Zweck**

Ziel der Förderung von Demonstrationsvorhaben und anteiliger industrieller Forschung ist es, das Entwicklungspotential bremischer Unternehmen für neue hochwertige umwelttechnische Produkte und optimierte kostengünstige Verfahrenstechniken entsprechend den Zielsetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG)<sup>2</sup> zu erhöhen. Förderzweck ist es insbesondere, durch Absenkung der finanziellen Risikoschwelle kleinen und mittleren Unternehmen zusätzliche Investitionsanreize zur Entwicklung und Einführung von innovativen Recyclingmaterialien und zum Einsatz von erneuerbaren Rohstoffen zu geben sowie die Kooperation zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen vor allem im Bereich der Umwelt-

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU, Nr. C 323/01 vom 30. Dezember 2006

<sup>2</sup> Das Krw-/AbfG kennzeichnet den Übergang von der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft. Durch die Zielhierarchie "Abfallvermeidung, hochwertige Abfallverwertung und umweltverträgliche Abfallbeseitigung" werden möglichst geschlossene Stoffkreisläufe angestrebt. Die im Gesetz festgelegte Produktverantwortung umfasst bei der Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Erzeugnissen die Berücksichtigung dieser Ziele.

verfahrenstechnik und Werkstofftechnologien zu intensivieren und auszuweiten. Darüber hinaus wird ein verstärkter Technologietransfer von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in bremische Betriebe auf diesem Gebiet angestrebt, um so die Anstrengungen für die Umstellung auf eine umfassende und nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Entwicklung und Anwendung neuer umweltverträglicher Produkte sowie innovativer Verwertungs- und Vermeidungstechnologien.

## **3. Zuwendungsempfänger**

### **3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind bremische Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen bzw. Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie, die eine Betriebsstätte im Lande Bremen unterhalten, in der bzw. von der aus das geplante Vorhaben maßgeblich abgewickelt und geleitet werden soll. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind nicht förderfähig.

### **3.2 Kooperationsvorhaben**

Bei Kooperations- und Verbundvorhaben, gemäß der Definition in Ziffer 1, können mehrere Anträge zusammengefasst und gemeinsam eingereicht werden. Bei Kooperationsvorhaben mit externen Partnern können nur die beim bremischen Antragsteller entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Finanzierung**

Der Zuwendungsempfänger hat darzulegen, dass die Finanzierung des Eigenanteils des Projektes sichergestellt ist.

### **4.2 Förderausschluss**

Nicht gefördert werden Vorhaben, die öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **4.3 Projektbeginn**

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann ohne präjudizierende Wirkung für eine spätere Förderung zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung mit dem Vorhaben begonnen werden.

### **4.4 Bekanntgabe von Projektdaten**

Der Zuwendungsempfänger muss sich damit einverstanden erklären, dass im Falle einer Förderung zum Zweck der Projekt- und Programmevaluation folgende Angaben über das Vorhaben bekannt gegeben werden können:

- Titel des Demonstrationsvorhabens und Kurzbeschreibung,
- Name des Zuwendungsempfängers sowie ggf. Kooperationspartner und beteiligte Forschungseinrichtungen,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung.

Bei Verbundprojekten liegt das Recht zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse bei der beteiligten Hochschule bzw. Universität.

Bei der Publikation von Projektergebnissen durch die Antragsteller sind diese verpflichtet, auf die erfolgte Förderung durch das Land Bremen hinzuweisen.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**5.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

**5.2 Zuwendungsfähige Kosten**

Folgende im Rahmen des Vorhabens veranschlagte Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag (o. Umsatzsteuer; Rabatte und/oder Skonti sind abzuziehen) anerkennungsfähig:

**5.2.1 Personalkosten der antragstellenden Unternehmen**

Diese können in Form einer Stundenpauschale nach folgenden Kategorien maximal geltend gemacht werden:

Kategorie I:  
leitendes Betriebspersonal, Ingenieure und wissenschaftliches Personal 50,- €/Std

Kategorie II:  
Meister, Techniker und vergleichbares Personal 40,- €/Std

Kategorie III:  
Facharbeiter oder Personal mit vergleichbaren Tätigkeiten 30,- €/Std

Mit der Pauschale werden die Personaleinzelkosten, die Gemeinkosten, die Reisekosten, die Kosten für Klein- und Verbrauchsmaterial und Arbeitsgeräte unter 400,- € im Einzelfall sowie die Kosten für Hilfspersonal abgedeckt. Pro Person werden maximal 160 vorhabenbezogene Stunden pro Monat anerkannt.

**5.2.2 Personalkosten der antragstellenden Forschungseinrichtungen**

Für die öffentlich finanzierten Universitäten und Hochschulen werden im Rahmen von Verbundprojekten tatsächlich entstehende Personalkosten in angemessener Höhe anerkannt. Für An-Institute oder die Jacobs University Bremen können zusätzlich testierte Gemeinkostensätze anerkannt werden.

**5.2.3 Ausgaben für Anlagen, Instrumente, Ausrüstungsgüter sowie Betriebskosten und sonstige Aufträge an Dritte, die geeignet sind, die in Ziff. 1 genannten Zielsetzungen zu erreichen.**

**5.2.4 Ausgaben für Gebäude**

Diese sind nur dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung von Anlagen und Ausrüstungsgüter stehen.

**5.2.5 Ausgaben für Grundstücke**

Diese können gefördert werden, wenn sie zur Verwirklichung der in Ziff. 1 genannten Umweltziele unbedingt erforderlich sind. Im übrigen sind Aufwendungen für Grundstücke grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

**5.3 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung für Demonstrationsvorhaben (vorwettbewerbliche Entwicklung i.S. der Definition der FuE-Stufen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation) beträgt bis zu 25%. Anteilige industrielle Grundlagenforschung kann, entsprechend der Definition des o.g. Gemeinschaftsrahmens, bis zu 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen gemäß Ziffer 5.2 bis 5.2.5 gefördert werden.

## Mögliche Zuschläge:

Ist die Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>3</sup> bestimmt, erhöht sich der Fördersatz bei mittleren Unternehmen um zusätzlich 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um zusätzlich 20 Prozentpunkte. Bei Demonstrationsvorhaben mit einer im Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft übereinstimmenden Zielsetzung im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration, das zudem den Bedingungen der Ziffer 5.1.3 Buchstabe b und der Fußnote (32) des Gemeinschaftsrahmens FEI (C323/14 vom 30. Dezember 2006) entspricht, kann der Fördersatz um weitere 15 Prozentpunkte erhöht werden.

### 5.3.1 Mehrfachförderung

Die Zuwendung für Demonstrationsvorhaben sowie die Kumulierung von Zuwendungen unterschiedlicher Herkunft darf, einschließlich der genannten Zuschläge, die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Aufwendungen von 50% nicht übersteigen.

### 5.3.2 Förderintensität

Die Zuwendung für anteilige industrielle Forschung sowie die Kumulierung von Zuwendungen unterschiedlicher Herkunft darf nach fachlicher Prüfung, einschließlich der genannten Zuschläge, die Höchstgrenze von 75% der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antrag

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Demonstrationsvorhaben sind vor Beginn des Vorhabens auf den entsprechenden Formblättern mit den dort geforderten Angaben an die vom Senator für Umwelt, Bau,

Verkehr und Europa beauftragte Projektträgerin

BIG Bremer Investitions-Gesellschaft mbH  
Langenstraße 2-4  
28195 Bremen

oder in Bremerhaven an die

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH  
Am Alten Hafen 118  
27568 Bremerhaven

zu richten. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.

Bei Kooperations- und Verbundvorhaben gem. Ziff. 1 ist von einem der Beteiligten ein vollständiger Antrag einzureichen. Dem Antrag sind für die anderen beteiligten Unternehmen bzw. Partner die Formblätter mit den Unternehmensdaten beizufügen. Das antragstellende Unternehmen bzw. die antragstellende Forschungseinrichtung ist als Projektführer für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projektes gegenüber der Bewilligungsbehörde verantwortlich. Das Projekt wird ausschließlich mit dem Projektführer abgerechnet; hierzu zählen auch alle Mittelanforderungen und Auszahlungen.

### 6.2 Zuwendungsbescheid

Über die Anträge entscheidet der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa des Landes Bremen bzw. die beauftragte Projektträgerin<sup>4</sup> in Verbindung mit den zuständigen parlamentarischen Gremien. Um die Förderfähigkeit des Antrages zu prüfen, können in besonderen Fällen auf Kosten des Antragstellers Sachverständige beratend hinzugezogen werden. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Antragsteller erforderlich. Die Förderung ist zeitlich begrenzt. Der Zuwendungsbescheid enthält den genauen Bewilligungszeitraum. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die "Allgemeinen Nebenbe-

<sup>3</sup> Maßgeblich ist die in der EU gültige Fassung der KMU-Definition.

<sup>4</sup> BIG Bremer Investitions-Gesellschaft GmbH bzw. in Bremerhaven BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

stimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" sowie die "Besonderen Nebenbestimmungen für Projekte zur Förderung von Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Aufbaus einer Kreislaufwirtschafts-Infrastruktur einschließlich der Förderung anteiliger industrieller Forschung (BNBest-D)".

### **6.3 Mittelabforderungen**

Die bewilligten Zuwendungen können grundsätzlich erst nach Rechtsbeständigkeit des Zuwendungsbescheides abgefordert und ausgezahlt werden. Jede Abforderung ist schriftlich in doppelter Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Restbetrag in Höhe von 10% der zu gewährenden Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

### **6.4 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind insbesondere der Projektverlauf, die Ergebnisse und die Auswirkungen aus umweltspezifischer Sicht darzustellen und zu analysieren. Darüber hinaus sind unternehmensbezogene betriebswirtschaftliche Auswirkungen, Perspektiven und ggfs. weitere Planungen aufzuzeigen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Zusammenstellung aller im Zuge der Anforderungen geltend gemachten und nachgewiesenen Aufwendungen, der die endgültige Finanzierung gegenüberzustellen ist.

## **7. Inkrafttreten**

(Inkrafttreten)